STADT ERFTSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 61 A

DIESER PLAN IST GEMÄSS §§ 2, 2a UND 5 DES BBAUG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT ERFTSTADT VOM 21.3.1985 AUFGESTELLT WORDEN.

ERFTSTADT, DEN 5.3.1986

DER BÜRGERMEISTER

(CREMER)

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2a DES BBAUG IN DER ZEIT VOM 30.10.1985 BIS 29.11.85 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ERFTSTADT, DEN 5.3.1986

DER STADTDIREKTOR IN VERTRETUNG

(WRONKA)
TECHN. BEIGEORDNETER

~~ÄNDERUNGEN AUFGRUND VON ANREGUNGEN UND BEDENKEN~~ GEMÄSS § 2a DES BBAUG, STATTGEGEBEN DURCH RATSBESCHLUSS VOM .....

ERFTSTADT, DEN

DER BÜRGERMEISTER

~~(CREMER)~~

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BBAUG VOM RAT DER STADT ERFTSTADT AM 29.1.1986 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

ERFTSTADT, DEN 5.3.1986

DER BÜRGERMEISTER

(CREMER)

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG MIT VERFÜGUNG VOM 17.9.86 AZ.: ..... GENEHMIGT WORDEN.

KÖLN, DEN 17.9.86

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BBAUG IST AM ..... ERFOLGT.

ERFTSTADT, DEN

DER STADTDIREKTOR IN VERTRETUNG

(WRONKA)
TECHN. BEIGEORDNETER

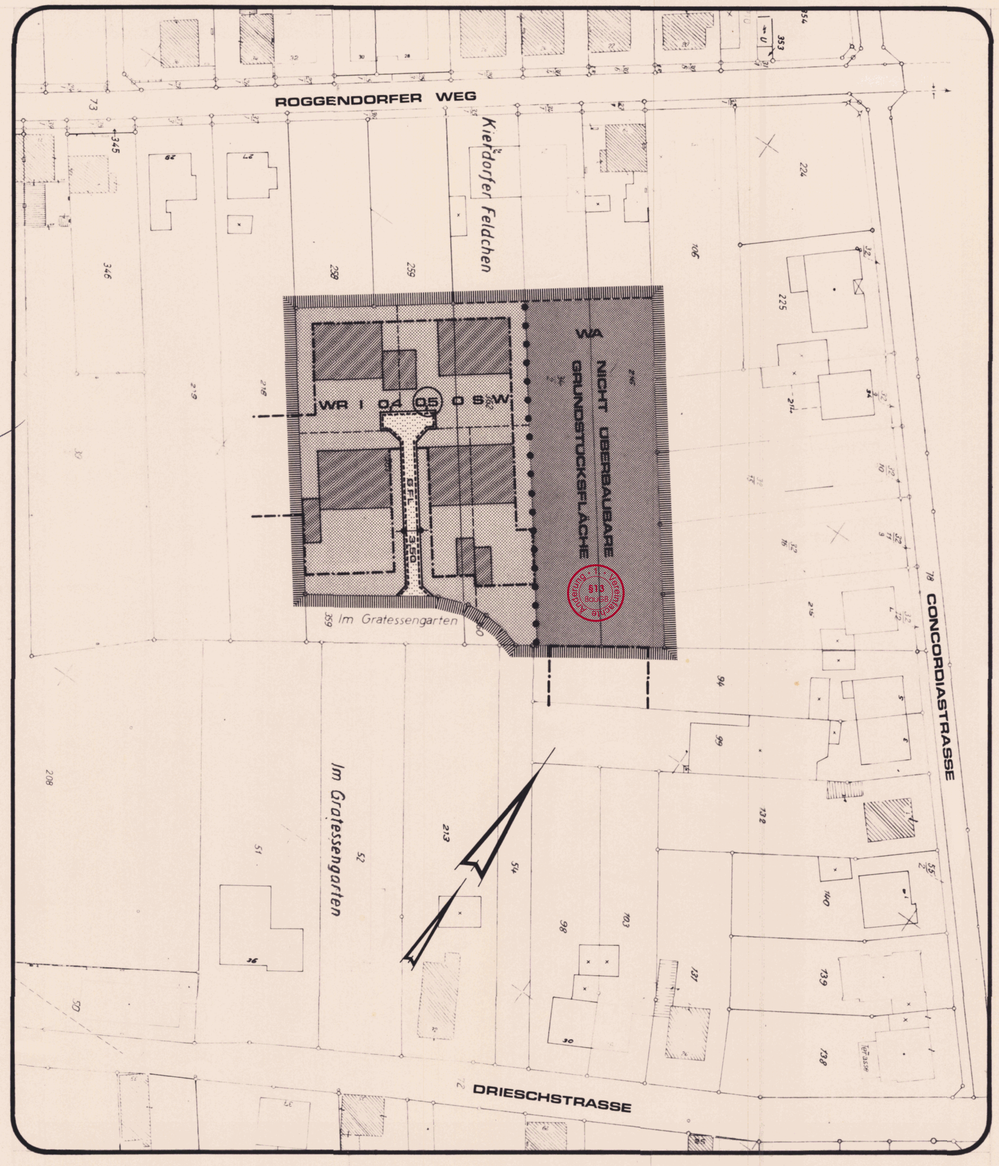

DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST EINE ~~VERGRÖSSERUNG~~ Abzeichnung DER FLURKARTE.

DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE 1951 IM MASSSTAB 1 : 500 DURCH NEUKARTIERUNG AUFGRUND DER ~~UR-AUFNAHME TEIL~~ - NEUVERMESSUNG VON 1936

DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSMESSUNGEN (Z.B. GEBÄUDE).

DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND.

ERFTSTADT, DEN 04. MRZ. 1985

(VOGLER)
STADTBAUDIREKTOR

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN (STAND VOM —)

HÜRTH, DEN 17.3.1986

(BRENTANO)
LTD. KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTSTELLUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

ERFTSTADT, DEN 04. MRZ. 1985

(VOGLER)
STADTBAUDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT RECHTSVERBINDLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS

* §§ 1, 2, 2a, 8, 9 UND 10 BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBL. I S. 2256, 3617), ZULETZT GEÄNDERT AM 06.07.1979 (BGBL. I S. 494);
* BAUNVO IN DER FASSUNG VOM 15.09.1977 (BGBL. I S. 1763);
* VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS VOM 30.07.81 (PLANZ V 81, BGBL. I S. 833).

GEMARKUNG KIERDORF
FLUR 10 **M 1:500**
5533.8

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

REINES WOHNGEBIET	WR
ALLGEMEINES WOHNGEBIET	WA

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	I
GRUNDFLÄCHENZAHL	0,4
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	(0,5)

BAUWEISEN, BAUGRENZEN

OFFENE BAUWEISE	O
BAUGRENZEN	

VERKEHRSFLÄCHE

PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE	
GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT	GFL

SONST. FESTSETZUNGEN U. DARSTELLUNGEN

VORGESCHLAGENER GRUNDSTÜCKSZUSCHNITT	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
BEBAUUNGSVORSCHLAG (NACHRICHTLICH)	
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	
SATTELDACH	S
WALMDACH	W

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GARAGEN NICHT ZULÄSSIG.

DIE PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE IST MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU GUNSTEN DER ANLIEGER ZU BELASTEN.

DIE MAX. SOCKELHÖHE BETRÄGT 0,50 M. ALS SOCKELHÖHE WIRD DIE OBERKANTE DER ERDGESCHOSSDECKE (ROHBAU) IM ABSTAND ZUR GELÄNDEOBERFLÄCHE GEMESSEN.
DIE MAX. FIRSTHÖHE BETRÄGT 7,50 M. ALS FIRSTHÖHE WIRD DIE OBERKANTE DER HAUPTDACHFLÄCHE IM ABSTAND ZUR GELÄNDEOBERFLÄCHE GEMESSEN.
GELÄNDEOBERFLÄCHE IST DIE AN DAS VORDERLIEGERGRUNDSTÜCK GRENZENDE BÜRGERSTEIGOBERKANTE DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE („IM GRATESSENGARTEN").

HINWEIS: (NACHGETRAGEN AM 28.7.1986)

DAS GESAMTE PLANGEBIET LIEGT IN DER WASSERSCHUTZZONE III A.

BEARBEITUNG:

STADT ERFTSTADT
DER STADTDIREKTOR
— PLANUNGSAMT —

IM AUFTRAG

ERFTSTADT, DEN 04. MRZ. 1985

(VOGLER)
STADTBAUDIREKTOR

Für Auskünfte zum aktuellen Bauplanungsrecht und zur Einsichtnahme in die Original-Bebauungspläne steht das Umwelt- und Planungsamt der Stadt Erftstadt zur Verfügung.

Verbindliche Auskünfte im Rahmen eines formellen Bauantrages oder einer Bauvoranfrage erteilt das Bauordnungsamt der Stadt Erftstadt.

Hinweise:

Der hier dargestellte Bebauungsplan ist eine digitalisierte Fassung des Original-Bebauungsplanes und dient ausschließlich zu Informationszwecken und begründet keinen Rechtsanspruch! Alleinige Grundlage für verbindliche Auskünfte ist der Original-Bebauungsplan der Stadt Erftstadt - nur diese Darstellung gibt die gültige Rechtslage wieder!

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem hier dargestellten Bebauungsplan zwischenzeitliche Änderungen/Ergänzungen nicht ausgeschlossen werden können! Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass zusätzlich textliche Festsetzungen und gesonderte Gestaltungsfestsetzungen gelten, die hier nicht aufgeführt sind!

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass durch das Digitalisieren und Umwandeln in Dateien die Genauigkeit des Original-Bebauungsplanes verloren gehen kann. Der hier dargestellte Bebauungsplan kann deshalb nur eine Information sein und ist nicht zum Messen oder Vermessen von Grundstücken, Straßen u.ä. geeignet. Auch durch unterschiedliche Einstellungen des Computers, Bildschirms oder Druckers können sich insbesondere in der Farbqualität Veränderungen ergeben, die vom Original-Bebauungsplan abweichen können.

Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Maßhaltigkeit und Genauigkeit der hier dargestellten digitalisierten Fassung des Original-Bebauungsplanes wird nicht übernommen!

Maßstab 1 : 500

0 5 10 15 20 25 50 75

Bebauungsplan Nr. 61A

Erftstadt-Kierdorf, Im Gratessengarten

Rechtskraft 28.10.1986

Übersicht ohne Maßstab
© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08 und © Geobasisdaten: Land NRW, Bonn, 1688/2008

Bearbeitung:

Stadt Erftstadt
Umwelt- und Planungsamt

ERFTSTADT Tür an Tür mit der Natur
Umwelt- und Planungsamt